



Nummer: 2020/0450

Publikationsdatum: 19.08.2020, Ausgabe 33/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschriften:

Sihlfeldstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nr. 56 und Nr. 58, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Weststrasse und der Liegenschaft Nr. 56 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Sihlfeldstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 26.10.2006: Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00–16.00 Uhr aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf den südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Weststrasse und dem Haus Nr. 56.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neu Beurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- [Übersichtsplan](#)